

## **Inhaltlicher Antrag der Bunte Linke vom 15.12.2014:**

### **Sitzung GR/141/2014 am 18.12.2014 / TOP 14**

Zum Tagesordnungspunkt 14. (Sperrzeit in der Heidelberger Altstadt/Erlass einer neuen Rechtsverordnung) beantragen wir, die Beschlussfassung des Gemeinderats zu vertagen.

#### **Begründung:**

1. Anlass für die Befassung des Gemeinderats ist das in der Beschlussvorlage erwähnte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az.: 6 S 156565/12), das mit einem Vergleich der Parteien endete. In dem dazu ergangenen Beschluss äußert sich der 6. Senat zur Sach- und Rechtslage. Der Senat rügt, dass die Stadt in der Vergangenheit ohne ausreichende Tatsachengrundlage entschieden hat, als am 17.12.2009 die derzeit geltende Sperrzeitverordnung erlassen wurde. Es besteht nunmehr die begründete Gefahr, dass der Gemeinderat diesen Rechtsfehler wiederholt, wenn er am 18.12.2014 über die Beschlussvorlage entscheidet, ggf. die derzeit geltende Rechtsverordnung aufhebt und damit die Geltung der Landesregelung bewirkt. Es wird dabei nicht verkannt, dass der Stadt das Gutachten der Sachverständigen Genest + Partner vom 14.10.2014 vorliegt. Ob allerdings dieses Gutachten den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg genügt, ob es gegebenenfalls auf Grund von Fehlern fortgeschrieben werden muss, ist zwischen den Parteien des Vergleichs streitig. Über diese streitige Frage entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg derzeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens. Ist die Beschwerde der Kläger erfolgreich, muss das Gutachten, das ohnehin erhebliche Überschreitungen der TA-Lärm im Kernbereich mit hoher Gaststättendichte ausweist, überarbeitet werden. Ergibt sich sodann, dass die Lärmbeeinträchtigungen noch erheblicher sind, als bisher schon festgestellt, hat der Gemeinderat erneut auf Basis eines unzureichend ermittelten Sachverhalts entschieden.

2. Ein Gemeinderatsbeschluss, der erneut auf Basis eines unzureichend ermittelten Sachverhalts ergeht, muss vor allem deswegen vermieden werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass – abweichend von den bisherigen Feststellungen im Gutachten – in den **Kernbereich der Grundrechte** von Anwohnern eingegriffen wird. Das ist dann der Fall, wenn gesundheitsbeeinträchtigende Lärmbelastungen vorliegen. Wegen der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) ist besondere Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung geboten, so dass es erheblichen Bedenken begegnet, wenn der Gemeinderat insoweit übereilt entscheidet und das Ergebnis des vorerwähnten Beschwerdeverfahrens nicht abgewartet wird. Rechtlich ist von Bedeutung, dass das dem Gemeinderat grundsätzlich zustehende Ermessen beim Erlass von Sperrzeitverordnungen (§ 11 GastVO) auf „Null“ reduziert ist, wenn die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung überschritten wird. Auf dieses Problem weist die Verwaltungsvorlage ausdrücklich hin.
  
3. Nach dem sich derzeit abzeichnenden Abstimmungsergebnis wird der Gemeinderat das bewirken, was der 6. Senat verhindern wollte, nämlich eine Aufhebung der derzeit geltenden Sperrzeitverordnung mit der Konsequenz einer noch stärkeren Belastung der betroffenen Altstadtbewohner durch Geltung der Landesregelung. Ausweislich des Vergleichs sollte die Stadt „über eine weitere **Verlängerung** der Sperrzeit im Gebiet dieser Verordnung entscheiden“. Der 6. Senat hat sich nicht vorgestellt – vermutlich auch nicht für möglich gehalten –, dass der Gemeinderat die Situation noch erheblich verschärft und damit den Konflikt ausweitet. Es wird vielmehr ausdrücklich erwähnt, dass die Kläger einen **Anspruch** auf die Sperrzeitverlängerung haben dürften, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Besonders dieser Hinweis macht deutlich, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg von einem durchaus eingeschränkten politischen Entscheidungsspielraum des Gemeinderats ausgeht.

Im Falle einer voreiligen, nicht sachgerechten, eher politisch motivierten Entscheidung könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass der Gemeinderat der Stadt Heidelberg nicht mit dem gebotenen Respekt auf das Votum des höchsten Verwaltungsgerichts des Landes reagiert. Eine einseitige – nicht von einem Kompromiss getragene – Entscheidung provoziert darüber hinaus weitere Klagen von Altstadtbewohnern, die mit erheblichen Prozessrisiken für die Stadt Heidelberg verbunden sind. Das wird durch die Verwaltungsvorlage und die Historie des Rechtsstreits belegt. Solche Entscheidungen gefährden den Rechtsfrieden in der Stadt.

4. Gem. § 43 Abs. 2 GemO muss der Oberbürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Sollte der Gemeinderat entscheiden, wie es derzeit absehbar ist, entsteht für den Oberbürgermeister unter Umständen eine schwierige rechtliche Situation, denn in der Verwaltungsvorlage wird auf die erheblichen rechtlichen Bedenken hingewiesen, wie sie auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg formuliert hat. Es ist daher sachgerecht, wenn der Gemeinderat eine derartige Situation vermeidet und eine gründliche Prüfung der Sach- und Rechtslage ermöglicht. Das setzt insbesondere auch voraus, dass verbleibende Zweifel am Gutachten – folglich an der Entscheidungsgrundlage des Gemeinderats – vermieden werden.

Heidelberg, den 15.12.2014

Hilde Stolz, Arnulf Weiler-Lorentz